



Ordentliche Hauptversammlung der JENOPTIK AG durch physische Präsenz der Aktionäre
am 7. Juni 2023

Hinweise zur Teilnahme und Anmeldung an der Hauptversammlung sowie zur Stimmrechtsausübung

I. Anmeldung zur Hauptversammlung als Voraussetzung für die Ausübung der Aktionärsrechte

Sie können nur dann an der Hauptversammlung teilnehmen bzw. Ihr Stimmrecht und ihre sonstigen ausübbarer Aktionärsrechte – in Person oder durch Bevollmächtigte – ausüben, wenn Sie als Aktionär¹ der Gesellschaft im Aktienregister eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der folgenden Adresse spätestens bis zum Ablauf des **31. Mai 2023, 24:00 Uhr** (MESZ) (die Nutzung eines der nachfolgend genannten Übermittlungswege ist ausreichend)

JENOPTIK AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München
Per E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

oder elektronisch mittels Nutzung des passwortgeschützten **Aktionärsportals** unter der Internetadresse

www.jenoptik.de/investoren/hauptversammlung

zugegangen sein. Die Anmeldung muss in deutscher oder englischer Sprache in Textform (§ 126 b BGB) erfolgen.

Für die elektronische Anmeldung über das passwortgeschützte Aktionärsportal unter www.jenoptik.de/investoren/hauptversammlung benötigen Sie persönliche Zugangsdaten, die aus Ihrer Aktionärsnummer und Ihrem zugehörigen individuellen Zugangspasswort bestehen. Die persönlichen Zugangsdaten können Sie den Ihnen zugesandten Hauptversammlungsunterlagen entnehmen. Aktionäre, die sich bereits im Aktionärsportal registriert haben, melden sich mit dem bei der Registrierung selbst gewählten Zugangspasswort an. Das Aktionärsportal steht voraussichtlich ab dem 9. Mai 2023 zur Verfügung. Aktionäre, die erst nach dem Beginn des 17. Mai 2023, 24:00 Uhr (MESZ), im Aktienregister eingetragen werden, erhalten entsprechend der gesetzlichen Vorschriften ohne Anforderung keine Einladung und somit auch keine Zugangsdaten für das Aktionärsportal. Sie können die Einladung mit den Zugangsdaten jedoch bei einem der unter dieser Ziffer I. genannten Kontaktwege anfordern.

¹ Die Inhalte dieser Information sprechen alle Geschlechter (m/w/d) gleichermaßen an. Zur besseren Lesbarkeit wird in der Regel die männliche Sprache (z.B. Aktionäre) verwendet.

Aktionäre, die dem E-Mail-Versand der Hauptversammlungseinladung zugestimmt haben, erhalten die E-Mail mit der Einberufung als Dateianhang an die von ihnen angegebene E-Mail-Adresse.

Weitere Hinweise zum Anmeldeverfahren finden sich auf dem zusammen mit dem Einladungsschreiben übersandten Anmeldeformular.

Bei Anmeldungen durch Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater sowie diesen gemäß §§ 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen, Institute oder Unternehmen gelten Besonderheiten in Bezug auf die Nutzung des Aktionärsportals.

Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater oder andere, diesen gemäß §§ 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen, Institute oder Unternehmen können das Stimmrecht für Aktien, die ihnen nicht gehören, als deren Inhaber sie aber im Aktienregister eingetragen sind, nur aufgrund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben.

Übertragung der Hauptversammlung

Die Eröffnung der Hauptversammlung durch den Versammlungsleiter sowie die Reden der Vorstandsmitglieder werden am Tag der Hauptversammlung ab 11:00 Uhr (MESZ) für jedermann ohne Zugangsbeschränkung live unter www.jenoptik.de/investoren/hauptversammlung übertragen; eine Videoaufzeichnung dieser Teile der Hauptversammlung ist nach der Hauptversammlung unter derselben Internetadresse abrufbar. Bitte beachten Sie jedoch, dass der weitergehende Verlauf der Hauptversammlung nicht im Internet übertragen wird. Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten, die nicht am Versammlungsort anwesend sind, können die Hauptversammlung jedoch weiter im Aktionärsportal verfolgen. Die Live-Übertragung der Hauptversammlung ermöglicht keine Teilnahme an der Hauptversammlung im Sinne des § 118 Abs.1 Satz 2 AktG.

Freie Verfügbarkeit der Aktien, Umschreibestopp

Aktionäre sind auch nach erfolgter Anmeldung zur Hauptversammlung weiterhin berechtigt, über ihre Aktien zu verfügen. Maßgeblich für die Teilnahme und den Umfang zur Ausübung des Stimmrechts und die sonstigen ausübbareren Aktionärsrechte ist der im Aktienregister am Tag der Hauptversammlung eingetragene Bestand. Bitte beachten Sie, dass aus abwicklungstechnischen Gründen mit Ablauf des **31. Mai 2023, 24:00 Uhr (MESZ)** (sog. **Technical Record Date**), ein sog. Umschreibestopp gilt, währenddessen keine Ein- und Austragungen im Aktienregister vorgenommen werden können. Das bedeutet, dass Aufträge zur Umschreibung des Aktienregisters, die der Gesellschaft nach dem Ende des letzten Anmeldetages, d.h. zwischen dem 1. Juni 2023, 0:00 Uhr (MESZ) bis einschließlich dem 7. Juni 2023 zugehen, erst mit Wirkung nach Beendigung der Hauptversammlung am 7. Juni 2023 verarbeitet und berücksichtigt werden können.

Bitte beachten Sie, dass eine ordnungsgemäße Anmeldung in der zuvor beschriebenen Form auch dann erforderlich ist, wenn Sie die unter Ziffer III. 1. bis III. 3. dargestellten Möglichkeiten zur Stimmrechtsausübung nutzen möchten.

II. Hinweise zur Nutzung der Vollmachtsformulare der Gesellschaft

Sie erhalten mit den Anmeldeunterlagen zur Hauptversammlung gleichzeitig ein Formular zur Eintrittskartenanforderung an einen bevollmächtigten Dritten bzw. zur Stimmrechtsausübung

durch Briefwahl oder Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft. Mit der Eintrittskarte wird Ihnen nochmals ein Vollmachtsformular zugesandt. Sie finden ein Vollmachtsformular zudem unter www.jenoptik.de/investoren/hauptversammlung oder im Aktionärsportal unter demselben Link.

Ein Vollmachtsformular kann nur dann berücksichtigt werden, wenn es einer Anmeldung (s. dazu I.) eindeutig zugeordnet werden kann. Sofern eine Zuordnung aufgrund fehlender oder nicht ordnungsgemäßer Anmeldung oder unvollständiger bzw. unleserlicher Angaben auf dem Formular nicht möglich sein sollte, kann das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, per schriftlicher Briefwahl oder durch die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft mittels des Vollmachtsformulars nicht ausgeübt werden. Die erforderlichen Angaben zur Person des Erklärenden entnehmen Sie bitte den Ihnen mit der Einberufung zugesandten Unterlagen bzw. Ihrer Eintrittskarte, die Ihnen nach ordnungsgemäßer Anmeldung zugesandt wird.

Bei der Stimmabgabe per Briefwahl (s. dazu III.2.) ohne Nutzung des Aktionärsportals ist zwingend ein Vollmachtsformular der Gesellschaft zu nutzen. Im Falle der Bevollmächtigung eines Dritten (dazu III.4.) oder der Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft (dazu III.3.) können Sie für die Erteilung der Vollmacht auch eine sonstige Erklärung in Textform verwenden. Hierbei gelten die obigen Ausführungen zur Zuordnung der Vollmacht zu einer Anmeldung entsprechend.

Bitte unterzeichnen Sie das entsprechende ausgefüllte Vollmachtsformular oder schließen Sie es mit einer vergleichbaren Erklärung ab. Für die Bevollmächtigung von Kreditinstituten, Vereinigungen von Aktionären oder anderen, diesen gemäß § 135 Absatz 8 AktG gleichgestellten Personen, Instituten oder Unternehmen können Besonderheiten gelten; die Aktionäre werden gebeten, sich in diesem Fall rechtzeitig mit dem zu Bevollmächtigenden wegen einer von ihm möglicherweise geforderten Form der Vollmacht abzustimmen.

III. Möglichkeiten der Stimmrechtsausübung

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht selbst oder durch bevollmächtigte Dritte wahrzunehmen. Die Stimmrechtsausübung erfolgt dabei entweder durch Abstimmung des Aktionärs oder seines Bevollmächtigten in der Hauptversammlung am Versammlungsort oder mittels Briefwahl oder mittels Beauftragung der von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter.

1. Persönliche Teilnahme an der Versammlung

Nach ordnungsgemäßer Anmeldung erhalten Sie oder auf Wunsch ein von Ihnen bevollmächtigter Dritter, z.B. ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder ein sonstiger Dritter, eine Eintrittskarte übersandt. Mit der übersandten Eintrittskarte können Sie persönlich an der Versammlung teilnehmen.

2. Stimmrechtsausübung per Briefwahl

Aktionäre oder von ihnen bevollmächtigte Dritte können ihr Stimmrecht auch schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation durch Briefwahl ausüben. Hierzu ist für eine fristgemäße Anmeldung nach den in Ziffer I. beschriebenen Bestimmungen Sorge zu tragen. Für die Briefwahl kann das unter Ziffer I. genannte **Aktionärsportal** genutzt oder das zusammen mit den Anmeldeunterlagen übersandte Formular verwendet werden. Ein Formular für die Briefwahl kann

außerdem bei der Gesellschaft angefordert werden bzw. steht auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.jenoptik.de/investoren/hauptversammlung bereit.

Die per Briefwahl abgegebenen Stimmen sowie eine etwaige Änderung bzw. ein etwaiger Widerruf bereits abgegebener Briefwahlstimmen müssen der Gesellschaft bis einschließlich **6. Juni 2023, 24:00 Uhr (MESZ)** (Zeitpunkt des Zugangs) über einen der nachfolgend genannten Übermittlungswege zugegangen sein

- JENOPTIK AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München
- E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Über das Aktionärsportal können Briefwahlstimmen auch noch am 7. Juni 2023 bis zum Beginn der Abstimmung am Versammlungsort abgegeben, geändert oder widerrufen werden. Der Versammlungsleiter wird diesen Zeitpunkt in der Versammlung rechtzeitig ankündigen.

Die Abgabe von Stimmen durch Briefwahl ist nur möglich zu Beschlussvorschlägen (einschließlich etwaiger angepasster Beschlussvorschläge) von Vorstand und Aufsichtsrat und zu Beschlussvorschlägen von Aktionären, die mit einer Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 122 Absatz 2 AktG bekannt gemacht worden sind, oder zu zugänglich zu machenden Gegenanträgen und/oder Wahlvorschlägen gemäß § 126 oder § 127 AktG.

3. Stimmrechtsausübung durch die weisungsgebundenen, von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter

Wir bieten unseren im Aktienregister eingetragenen Aktionären an, sich nach Maßgabe ihrer Weisungen durch Mitarbeiter der Gesellschaft als von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter im Rahmen der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Auch in diesem Fall ist eine fristgemäße Anmeldung nach den in Ziff. I beschriebenen Bestimmungen erforderlich. Die Vollmacht an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter muss Weisungen für die Stimmrechtsausübung enthalten. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Soweit eine eindeutige Weisung fehlt, werden sich die Stimmrechtsvertreter für den betreffenden Abstimmungsgegenstand der Stimme enthalten.

Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter müssen der Gesellschaft ebenfalls in Textform (§ 126b BGB) übermittelt werden; hierzu kann das unter Ziff. I. genannte **Aktionärsportal** genutzt oder das zusammen mit den Anmeldeunterlagen übersandte Vollmachtsformular verwendet werden. Das Vollmachtsformular kann außerdem bei der Gesellschaft angefordert werden bzw. steht auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.jenoptik.de/investoren/hauptversammlung zum Download bereit.

Die vollständig ausgefüllte Vollmacht mit Weisungen für die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, Änderungen oder Widerrufe derselben der Gesellschaft unter der unter Ziff. III.2 angegebenen Anschrift oder E-Mailadresse bis jeweils spätestens zum **6. Juni 2023, 24:00 Uhr (MESZ)** zugegangen sein.

Über das Aktionärsportal kann eine Vollmacht mit Weisungen an die Stimmrechtsvertreter auch noch am 7. Juni 2023 bis zum Beginn der Abstimmung am Versammlungsort abgegeben, geändert oder widerrufen werden. Der Versammlungsleiter wird diesen Zeitpunkt in der Versammlung rechtzeitig ankündigen.

Die Möglichkeit, am Tag der Hauptversammlung vor Ort einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen, bleibt unberührt.

Bitte beachten Sie, dass die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft weder im Vorfeld der Hauptversammlung noch während derselben Aufträge zu Anträgen, Wortmeldungen oder zum Stellen von Fragen oder zum Einlegen von Widersprüchen entgegennehmen können. Die Erteilung von Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ist nur möglich zu Beschlussvorschlägen (einschließlich etwaiger angepasster Beschlussvorschläge) von Vorstand und Aufsichtsrat und zu Beschlussvorschlägen von Aktionären, die mit einer Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 122 Absatz 2 AktG bekannt gemacht worden sind, oder zu Gegenanträgen und/oder Wahlvorschlägen, die gemäß § 126 oder § 127 AktG zugänglich gemacht worden sind.

4. Stimmrechtsausübung durch bevollmächtigte Dritte

Aktionäre können ihr Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder einen sonstigen Dritten ausüben. Auch in diesem Fall ist eine fristgemäße Anmeldung nach den in vorstehender Ziffer I. beschriebenen Bestimmungen erforderlich.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft muss gemäß den in Ziffer bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Für Intermediäre, Vereinigungen von Aktionären, Stimmrechtsberater gemäß § 134 a AktG oder andere, diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen, Institute oder Unternehmen können Besonderheiten gelten; die Aktionäre werden gebeten, sich in diesem Fall rechtzeitig mit dem zu Bevollmächtigenden wegen einer von ihm möglicherweise geforderten Form der Vollmacht abzustimmen.

Mit den Anmeldeunterlagen wird den Aktionären ein Vollmachtsformular zugesandt. Ein Vollmachtsformular kann außerdem bei der Gesellschaft angefordert werden bzw. steht auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.jenoptik.de/investoren/hauptversammlung zum Download bereit. Aktionäre, die einen Vertreter bevollmächtigen möchten, werden gebeten, zur Erteilung der Vollmacht das Formular zu verwenden, welches die Gesellschaft hierfür bereitstellt. Darüber hinaus kann eine Bevollmächtigung auch elektronisch im Aktionärsportal erfolgen. Die Bevollmächtigung ist auch auf jede andere formgerechte Weise möglich.

Die Erklärung der Erteilung der Vollmacht kann gegenüber dem Bevollmächtigten oder gegenüber der Gesellschaft erfolgen.

Die vollständig ausgefüllte Vollmacht, Änderungen oder Widerrufe derselben müssen der Gesellschaft bis zum **6. Juni 2023, 24:00 Uhr (MESZ)**, unter der unter Ziffer III.2 angegebenen Anschrift oder E-Mailadresse zugegangen sein.

Über das Aktionärsportal kann eine Vollmacht auch noch am 7. Juni 2023 bis zum Beginn der Abstimmung am Versammlungsort abgegeben, geändert oder widerrufen werden. Der Versammlungsleiter wird diesen Zeitpunkt in der Versammlung rechtzeitig ankündigen.

Die Möglichkeit, am Tag der Hauptversammlung vor Ort einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater, einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter oder einen sonstigen Dritten zu bevollmächtigen, bleibt unberührt.

4. Reihenfolge der Behandlung von abgegebenen Briefwahlstimmen, Vollmachten und Weisungen sowie weitere Hinweise zur Stimmabgabe

Sollten bei der Gesellschaft auf dem gleichen Weg zeitgleich Erklärungen mit mehr als einer Form der Stimmrechtsausübung eingehen, so haben Briefwahlstimmen Vorrang gegenüber der Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft und letztere haben Vorrang gegenüber der Erteilung von Vollmacht und Weisungen an einen Dritten sowie an Intermediäre, Vereinigungen von Aktionären, Stimmrechtsberater gemäß § 134a AktG oder andere, diesen gemäß § 135 Abs. 8 § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellte Personen, Institute oder Unternehmen. Sollten Stimmrechte fristgemäß auf mehreren Wegen (per Brief, per E-Mail oder über das Aktionärsportal) ausgeübt werden, werden diese unabhängig vom Zeitpunkt ihres Zugangs in folgender Reihenfolge berücksichtigt: 1. Elektronisch über das Aktionärsportal, 2. per E-Mail und 3. per Brief. Entsprechendes gilt für einen Widerruf einer Erklärung.

Sollte ein Intermediär, eine Vereinigung von Aktionären, ein Stimmrechtsberater gemäß § 134a AktG oder eine andere, diesen gemäß § 135 Abs. 8 i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellte Person oder ein gleichgestelltes Institut oder Unternehmen zur Vertretung nicht bereit sein, werden die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ohne ausdrückliche abweichende Erklärung zur Vertretung entsprechend der Weisungen bevollmächtigt.

Die Stimmabgaben per Briefwahl bzw. Vollmachten und ggf. Weisungen zu Tagesordnungspunkt 2 (Verwendung des Bilanzgewinns) behalten ihre Gültigkeit auch im Falle der Anpassung des Gewinnverwendungsvorschlags infolge einer Änderung der Anzahl dividendenberechtigter Aktien.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt statt einer Sammel- eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, so gilt die zu diesem Tagesordnungspunkt abgegebene Briefwahlstimme bzw. Weisung an die Stimmrechtsvertreter entsprechend für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

Geht ausschließlich eine formlose Rückmeldung zu, wird diese als Briefwahl mit dem Stimmverhalten der Enthaltung gewertet. Doppelmarkierungen bei Weisungen führen zu deren Ungültigkeit.

Hinweis:

Auch nach Abstimmung per Briefwahl, nach Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter oder nach Vollmachterteilung an einen Dritten besteht die Möglichkeit einer persönlichen Teilnahme des Aktionärs an der Hauptversammlung. Im Fall einer persönlichen Teilnahme als Aktionär werden zuvor erteilte Vollmachten, Weisungen an die Stimmrechtsvertreter oder Stimmabgaben durch Briefwahl unbeachtlich.

IV. Sonstiges

Weitere Hinweise entnehmen Sie bitte den Informationen für die Anmeldung zur Hauptversammlung, zur Stimmrechtsausübung sowie den weiteren Rechten der Aktionäre, die Ihnen mit der Einladung übersandt wurden. Für allgemeine Fragen stehen wir Ihnen auch unter Telefon-Nr. +49 (0) 3641-652156 zur Verfügung. Für Fragen zum Aktionärsportal wenden Sie sich bitte an die E-Mail-Adresse aktionarsportal@computershare.de.

V. Datenschutz

Ihre personenbezogenen Daten (sowie die Daten eines evtl. von Ihnen Bevollmächtigten) werden ausschließlich zum Zwecke des Einladungsversands, der Anmeldung zur Hauptversammlung, zur Verfolgung der Hauptversammlung in Ton- und Bild über das Aktionärsportal, zur Nutzung der Vollmachtsformulare, zur Ermöglichung der Stimmrechtsausübung, zur Ermöglichung der Ausübung Ihrer sonstigen Aktionärsrechte bei der Hauptversammlung einschließlich des Rede- und Auskunftsrechts sowie des Rechts Widerspruch gegen einen Hauptversammlungsbeschluss einzulegen, zur Erstellung der Niederschrift über den Verlauf der Hauptversammlung sowie der Erfüllung aktiengesetzlicher Pflichten der Gesellschaft während und nach Durchführung der Hauptversammlung verarbeitet. Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf der Webseite der Gesellschaft unter www.jenoptik.de/investoren/hauptversammlung.